

Anlage

C

**Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/2/27.02
„Feuerwehrgerätehaus Schildesche an der Westerfeldstraße“**

– **Umfang und Detaillierungsgrad der
Umweltprüfung**

Stand: Vorentwurf, Juni 2023

Methodik

Vorbemerkungen

Rahmen gebend für die in der Umweltprüfung zu prüfenden Auswirkungen und Umweltschutzbelange sind die Vorgaben des § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB sowie der § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB. In der Umweltprüfung sind demnach folgende Auswirkungen der Planung zu prüfen:

- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

Bei der Umweltprüfung sind zudem folgende, vom Gesetzgeber ausdrücklich benannte, Umweltaspekte zu berücksichtigen:

- sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel des § 1 a Abs. 2 S. 1 BauGB); Vorrang der Innenentwicklung; Umwidmungssperrklausel des § 1 a Abs. 2 S. 2 BauGB
- Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH-Gebiete und der europäischen Vogelschutzgebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b und § 1 a Abs. 4 BauGB)
- Eingriffsregelung (§ 1 a Abs. 3 BauGB)
- Vermeidung von Immissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e BauGB)
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Energienutzung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB)
- Darstellungen von Landschaftsplänen sowie sonstigen umweltrechtlichen Fachplänen; insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB)
- Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Belastungsgebieten (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h BauGB).

Diese zusätzlichen Aspekte werden in dem notwendigen Umfang bei der Prüfung der o.g. Umweltauswirkungen abgehandelt.

Gemäß § 2 BauGB konzentriert sich die Umweltprüfung auf die Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen. Hinsichtlich der Prüfdichte kann sich die Umweltprüfung somit auf die Schutzgüter und Umweltaspekte beschränken, auf die sich der Plan erheblich auswirken kann.

Für die Bestimmung der Prüfdichte ist außerdem auch die Vorgabe des § 2 Abs. 2 Satz 3 BauGB wichtig. Danach bezieht sich die Umweltprüfung auf das, „was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann“.

**Untersuchungsinhalte der Umweltprüfung zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes
Nr. II/2/27.02 „Feuerwehrgerätehaus Schildesche an der Westerfeldstraße“**

Schutz- gut	Teilschutzgut	Untersuchungsumfang
Menschen	Immissionsschutz	<p>Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes wird eine Zulässigkeit von Nutzungen begründet, die relevante Lärmimmissionen an den Umfeldnutzungen verursachen.</p> <p>Durch den geplanten Neubau des Feuerwehrgerätehauses kann es zu Auswirkungen auf die umliegenden Nutzungen kommen. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung vom 04.05.2022 durch das Fachbüro AKUS, Auftragsnummer GEN-22 105601, wurde für eine erste Planung eines Feuerwehrgerätehauses gezeigt, dass – sofern kein Einsatz des Martinshorns auf dem Anlagengelände erfolgt – sowohl im Regelbetrieb als auch im Einsatzfall überall im baulichen Umfeld gesundes Wohnen im Sinne des Baugesetzbuches gewährleistet ist.</p> <p>Vor dem Hintergrund der nachgewiesenen Verträglichkeit ist im weiteren Verlauf zu prüfen, ob auf Ebene des Bebauungsplanes konkrete Festsetzungen, die Einfluss auf den Lärmschutz der Umgebungsbebauung nehmen, zu treffen sind.</p>
	Erholung	<p>Innerhalb des Plangebietes befinden sich Dauerkleingartenparzellen, die von Anwohnern aus der Umgebung für die Erholung und Freizeit genutzt werden. Diese sind für die neue Nutzung zu verlagern. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, Teilschutzgut Erholung ist nicht zu erwarten. Die o. g. schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass auch auf den angrenzenden Dauerkleingärten die Immissionsrichtwerte sowohl im Regelbetrieb als auch im Einsatzfall eingehalten werden.</p>
Tiere und Pflanzen /		<p>Das Umweltamt hat mit Schreiben vom 28.07.2022 mitgeteilt, dass das Plangebiet außerhalb naturschutzfachlich bedeutsamer</p>

Biologische Vielfalt		<p>Flächen liegt. Das Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten sei nicht bekannt.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung wird eine Bio- toptypenkartierung für das Plangebiet erfolgen. Eine Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Definition von erforderlichen Maßnahmen wird bis zum Entwurfsbeschluss vorliegen. Vorhandene Informationen zur Fauna werden ausgewertet.</p> <p>In einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ein Fachgutachter zu prüfen und darzulegen, ob die Umsetzung des Bebauungsplanes mit den artenschutzrechtlichen Belangen vereinbar ist, und ob ggf. ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Ziffer 1 – 3 BNatSchG durch die Umsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann. Das Fachgutachten ist entsprechend der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Landes NRW: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ vom 22.12.2010 zu erstellen. Nach derzeitigem Erkenntnisstand reicht hinsichtlich der Artengruppe der Vögel eine Worst-Case-Betrachtung. In diesem Zusammenhang ist der Baumbestand vor Ort dahingehend zu überprüfen, ob dieser Baumhöhlen oder -spalten aufweist, die von Vögeln aber auch von Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden. Hierzu sind die Höhlen hinsichtlich ihrer Eignung und ihre tatsächliche Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte einzusehen. Die Bäume mit Höhlen und Spalten sind in einem Plan maßstabsgerecht einzuzeichnen.</p> <p>Östlich des Vorhabens bzw. punktuell im Vorhabenbereich befindet sich ein Gehölzstreifen. Dieser stellt eine potenzielle Leitstruktur für Fledermäusen zur Nahrungssuche aus dem Stadtgebiet in das nahegelegene Offenland dar. Hierzu ist die stationäre akustische</p>
----------------------	--	--

		<p>Erfassung von Flugrouten gem. 2.4 der Anlage 5 des Methodenhandbuches zur Artenschutzprüfung in NRW anzuwenden.</p> <p>Sollten bei den Begehungen vor Ort weitere planungsrelevante Arten festgestellt werden, sind diese in die Untersuchung einzubeziehen und ggf. entsprechende Kartierungen durchzuführen.</p>
Fläche		<p>Durch die Planung kommt es voraussichtlich zu einer Inanspruchnahme bislang nur teilweise bebauter bzw. versiegelter Flächen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt.</p> <p>Die Ermittlung der Eingriffserheblichkeit und des Ausgleichsflächenbedarfes ist nach dem „Modifiziertes Verfahren zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes in der Bauleitplanung (Bielefelder Modell Bauleitplanung)“ der Stadt Bielefeld in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.</p>
Boden	Altlasten	Altlasten sind bislang im Plangebiet nicht bekannt.
	Bodenschutz	Da es sich bei dem Plangebiet um teilweise baulich genutzte und versiegelte Flächen handelt und sich auch gemäß Bodenkarte NRW keine Schutzwürdigkeit der vorhandenen Böden abzeichnet, sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten.
Wasser	Grundwasser	Eine Beeinträchtigung des Teilschutzgutes Grundwasser ist durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans nicht zu erwarten. Das Teilschutzgut wird daher nicht vertiefend untersucht.
	Oberflächenwasser Niederschlagswasser	Die nächsten Gewässer, der Johannesbach und der Schloßhofbach, verlaufen nördlich und westlich in der näheren Umgebung des Plangebietes. Eine Beeinträchtigung des Teilschutzgutes Oberflächenwasser ist nicht zu

		<p>erwarten. Das Teilschutzgut wird nicht vertiefend untersucht.</p> <p>Die Fläche liegt im Übergang von Para- zu Gley-Parabraunerde. Der Boden im Plangebiet ist nicht für eine Versickerung des Niederschlagswassers geeignet. Die Beseitigung des Niederschlagswassers kann jedoch über die Regenwasserkanäle in den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen erfolgen. Dennoch sind bei der Entwässerungsplanung Maßnahmen mit Rückhaltewirkung (wie z.B. Gründächer) zu berücksichtigen.</p>
Klima		<p>Planbedingt wird eine Fläche überbaut, die bereits heute aufgrund der Kleingartennutzung in Teilbereichen versiegelt ist. Durch das geplante Feuerwehrgerätehaus wird unversiegelte Fläche (Garten und Ackerland) zusätzlich versiegelt.</p> <p>Die von Norden aus Richtung der Grün- und Freiflächen nördlich der Westerfeldstraße hereinströmende Kaltluft kommt planbedingt im Bereich der Planfläche zum Erliegen und erreicht zudem die südlich gelegenen Siedlungsbereiche im Umfeld der Stapelbreite (= Gebiet mit klimatischem Sanierungsbedarf 2. Priorität und klimawandelbedingt künftig sehr ungünstigem Bioklima) nicht mehr.</p> <p>Die Flurwindschneise wird in ihrer Breite planbedingt deutlich reduziert. Der Flurwind wird durch das geplante Feuerwehrgebäude aus seiner Richtung nach Süden abgelenkt, und zwar voraussichtlich mehr nach Südwesten. Folglich bleiben die günstigen Belüftungseffekte im Norden des Wohngebietes im Bereich Stapelbreite aus.</p> <p>Darüber hinaus wird der geplante Neubau auch bei einem übergeordneten Wind aus Westen diese Luftströmung kleinräumig in der Geschwindigkeit abbremsen und aus der Windrichtung ablenken. Insgesamt ist aber von einer nur geringfügigen Beeinträchtigung</p>

		<p>der Belüftung durch den Westwind für die östlich angrenzenden Grundstücke an der Westerfeldstraße auszugehen.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung sind die weiteren Auswirkungen der geplanten Nutzung auf die klimatische Situation abzuschätzen. Auf dieser Grundlage wird für den Entwurf des Bauleitplanverfahrens geprüft werden, ob bzw. welche kompensierende Maßnahmen m Hinblick auf das Klima festzusetzen sind.</p>
Land-schaft		<p>Das Plangebiet schließt an eine bereits dicht bebaute und durch Wohnen geprägte Umgebung des Stadtgebietes von Bielefeld an. Auswirkungen der geplanten Nutzung auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild sind nicht zu erwarten.</p>
Kultur- und Sach-güter		<p>Im Plangebiet befinden sich keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler. Eine vertiefende Untersuchung ist daher nicht erforderlich.</p>